

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und
Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Formabends.
Abonnementpreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) M. 19,50.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands
Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen:
Für die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 M.,
für Veranlagungsanzeigen 4 M. pro Zeile.

Wohnungsmangel und Wohnungselend.

Von Dr. R. Kucharski.

In den letzten Jahren vor Ausbruch des Weltkrieges hatte die private Bautätigkeit in Deutschland so sehr verlagert, daß in zahlreichen Groß- und Mittelstädten nur einige Duzend meist recht verwahrloste Kleinwohnungen leerstanden. Eine Katastrophe auf dem Wohnungsmarkte erschien unabwendbar. Da kam als Retter der Krieg. Junggesellen und Witwer mit eigener Wohnung, die zum Heere eingezogen wurden, gaben ihre Wohnung auf. Das gleiche taten viele Kriegerfrauen; sie zogen zu ihren Eltern, oder sie mieteten von andern Mietern einen Teil der Wohnung leer oder möbliert ab, oder sie gingen aufs Land usw. Brautpaare, die noch im Frieden eine Wohnung zum Oktober 1914 gemietet hatten, verzichteten auf die Begründung eines eigenen Haushalts. Die Folge war eine erhebliche Zunahme in der Zahl der Leerwohnungen. Aber der Rückschlag setzte bald ein, denn je länger der Krieg währte, desto mehr überwogen trotz der fortgesetzten Einberufungen die Gründungen von Haushaltungen die Auflösungen. Kriegsbeschädigte und andere dienstuntaugliche Männer schufen sich einen eigenen Hausstand; Kriegsgetraute Frauen, deren Männer noch im Felde waren, bezogen vor oder nach der Geburt eines Kindes eine eigene Wohnung. Schon im September 1918 mußte ich auf der Generalversammlung der Deutschen Gartenstadt-Gesellschaft in Köln feststellen, daß der Anteil der leerstehenden Wohnungen im großen und ganzen nur etwa so hoch war wie in normalen Friedensjahren. „Was aber bedeutet dies,“ so fuhr ich fort, „für die Zeit nach dem Kriege? Es bedeutet, daß wir einer furchtbaren Wohnungsnot entgegengehen, wenn nicht — noch während des Krieges — die Behörden eingreifen. Denn was uns das „freie Spiel der Kräfte“ an neuen Wohnungen liefert, das haben wir ja in den 14 Kriegsmonaten zur Genüge kennen gelernt. Es ist gleich null. Die Nachfrage nach Wohnungen wird aber nach Friedensschluß ungeheuer groß sein.“ Natürlich erklärten damals alle „Praktiker“, eine Wohnungsnot nach Kriegsende sei ausgeschlossen. Die Behörden ließen sich durch den Hinweis auf die zahlreichen Kriegsoffer einschläfern. Es geschah nichts zu einer Zeit, wo mit geringen Mitteln noch viel hätte getan werden können. Die Folge war die „furchtbare Wohnungsnot“, unter der wir seit Jahr und Tag, ohne Aussicht auf baldige Abhilfe, leiden.

Die Wohnungsnot, das heißt der Mangel an Wohnungen, ist so groß, daß das Wohnungselend, das heißt der mangelhafte Zustand zahlreicher Wohnungen, darüber vielfach vergessen wird. Und doch wird das Wohnungselend die Wohnungsnot wahrscheinlich überdauern. Denn die Wohnungsnot wird spätestens in 15 Jahren behoben sein, da dann infolge des Geburtenausfalls, der 1915 einsetzte, weit weniger Geshlechtskinder stattfinden werden. Für das Wohnungselend ist aber eine solche selbsttätige Schranke nicht gegeben. Auch hier reichen übrigens die Wurzeln des Übels bis in die Vorkriegszeit zurück. So wie unsere heutige Wohnungsnot viel geringer wäre, wenn wir bei Kriegsausbruch einen reichlichen Wohnungsvoorraat gehabt hätten, so wäre auch unser heutiges Wohnungselend nicht entfernt so groß, wenn unsere Behörden vor dem Kriege, trotz aller Widerstände der Grund- und Hausbesitzer, die Errichtung kleiner Häuser für Kinderbemittelte nach englischem und amerikanischem Muster gefördert hätten, statt sie zugunsten der Mietskasernen zu erschweren. Im Kriege selbst verschärfte sich das Wohnungselend dann immer mehr. Während vorher immerhin in gewissem Umfange schlechte Wohnungen durch Abbruch oder durch Schließung seitens der Gesundheitspolizei und der Wohnungsaufsicht ausgeschrieben, fanden Abbrüche jetzt nicht mehr statt; die Behörden aber drückten nun mehr als ein Auge zu. Ja, wo der Zugang stark war, wurden bis dahin verbotene Keller- und Dachwohnungen zugelassen; gegen Ueberfüllung wurde überhaupt nicht mehr eingeschritten.

Daß nach Kriegsende infolge der steigenden Reparaturkosten die Verwahrlosung der Wohnungen noch mehr um sich griff und infolge der Wohnungsnot die Zusammenpferchung

aus sittlichen oder gesundheitlichen Gründen zu trennender Menschen immer häufiger wurde, ist allgemein bekannt. Da aber die Städte teils aus Scheu vor den hohen Kosten, teils aus dem Gefühl heraus, doch nicht helfen zu können, die vor dem Kriege mit so gutem Erfolge durchgeführten Wohnungszählungen nicht wieder aufgenommen haben, fehlt es zurzeit an den erforderlichen Unterlagen, um das Wohnungselend in Zahlen zu fassen. Einen dankenswerten Ersatz bietet da, wenigstens für Berlin, die von dem trefflichen Leiter der Allgemeinen Ortskrankenkasse, Albert Kohn, herausgegebene Schrift „Unsere Wohnungs-Untersuchungen in den Jahren 1919 bis 1920“ (Verlag der Allgemeinen Ortskrankenkasse der Stadt Berlin, 1922, 76 Seiten und 16 photographische Abbildungen). Kohn behandelt hier die Feststellungen, die die Krankenbesucher und -besucherinnen bei der Prüfung von 52 608 Aufenthaltsräumen erwerbsunfähig erkrankter Rassenmitglieder in den Jahren 1919 und 1920 gemacht haben. Das Ergebnis, zu dem er dabei gelangt, ist erschütternd:

Wir mußten uns überzeugen, wie sich im engen, meist nicht durchlüftbaren Räumen immer mehr Menschen zusammenbrängten. Gesunde und Kranke; Kranke, die eine Gefahr für ihre Umgebung bilden, und die in solchen Verhältnissen nicht genesen können. Wir haben erlebt, daß Kellerräume wieder für Wohnzwecke geöffnet wurden, die Jahre vorher als für menschliche Wohnungen ungeeignet bezeichnet waren. Wir haben Dachwohnungen im fünften und sechsten Stockwerk entstehen sehen, die nicht organisch mit dem Bau verbunden waren, und welche den Einflüssen von Hitze und Kälte leicht ausgesetzt sind. Wir fanden kranke Menschen in immer größerer Zahl in Räumen, die dunkel und feucht waren, und sahen Patienten mit Rheuma oder mit Erkrankungen der Atmungsorgane in Stuben, die gar nicht oder nur recht ungewöhnlich beheizt werden konnten. Wir mußten uns überzeugen, daß vielfach die Abortverhältnisse noch schlechter und ungenügender wurden als vorher und die Gesundheit der Benutzer in hohem Maße gefährdeten. Wir haben weiter feststellen müssen, daß die Bettentnot furchtbar geworden ist, und daß Ordnung und Reinlichkeit durch die Ueberfüllung der Räume vielfach sehr gelitten haben...

Zur Abhilfe fordert Kohn „eine umfangreiche, großzügige Wohnungs- und Siedlungsreform“. Möge er bei der Stadtgemeinde Berlin, die auf diesem Gebiete soviel wiedergutzumachen hat, endlich Gehör finden!

Der Schneefang.

Im Laufe der letzten Jahre sind in den einzelnen Bundesstaaten einige Landesverordnungen mit wertvollen Schutzvorschriften für die Arbeiter des Baugewerbes erlassen, die immer noch auf dem Papier stehen und sich in der Praxis nicht durchzusetzen vermögen. Man liest in unsern Kollegentreifen solche Bestimmungen und freut sich darüber, rührt aber sonst keinen Finger, um sie zur Geltung zu bringen. So sind in Preußen die „Grundzüge für Polizeiverordnungen, betreffend Arbeiterfürsorge auf Bauten“ wiederholt in einem fortgeschrittenen Sinne geändert worden. Hier einige Beispiele: Ziffer 9 besagt: „Die Verwendung von offenen Koksfeuern im Innern eines Baues ist verboten.“ Trotzdem kommt dies menschenfeindliche Gerüst noch vielfach zur Anwendung. Ziffer 8 lautet: „Vom 1. Oktober bis zum 1. April dürfen Statutateur-, Maler-, Putzer- und Töpferarbeiten in Neubauten und solchen Umbauten, die diesen gleichzuachten sind, nur dann ausgeführt werden, wenn die Räume, in denen gearbeitet wird, durch Türen und Fenster verschlossen sind.“ Was hier zum Schutze der Gesundheit verlangt wird, ist einfach und klar; aber in einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Fällen pfeifen die Unternehmer darauf, und die Arbeiter tanzen nach ihrer Melodie. Und zwar deshalb, weil die grundsätzlichen Vorschriften noch gar nicht für den Regierungsbezirk, für den Kreis oder für die Gemeinde in Form einer behördlichen Verfügung angeordnet sind.

Ähnlich liegen die Dinge mit der Durchführung des Erlasses, betreffend den „Entwurf einer Polizeiverordnung über den Schutz der Arbeiter bei Eisenbauten“, vom 1. Februar 1917 und der „Provinzial-Polizeiverordnung, be-

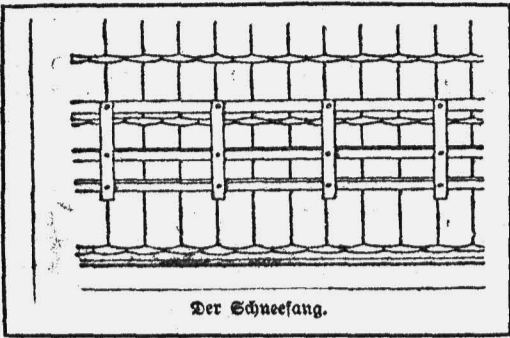
treffend den Schutz bei Eisenbauten mit über 6 m hohen Räumen“. Weiter kommt als besonders von Bedeutung der Erlass über „Grundzüge zu einer Polizeiverordnung, betreffend Schutzvorrichtungen bei Bauten“, vom 5. November 1919 in Frage, worin im § 1 gesagt wird: „Das Ueberdiehandmauern bei Gebäuden von mehr als 6 m Höhe bis zum Dachgesims oder mehr als 10 m bis zum Dachfirst ist verboten.“ Die vorangeführten Erlasse von 1917 und 1919 wenden sich gegen die Absturz- und sonstigen Unfallgefahren bei Bauten in Preußen. Wie alle Ministerial-Kunderlasse mit grundsätzlichen Bestimmungen für den Arbeiterschutz, so sind diese an die Regierungspräsidenten zu einer weiteren Wahrnehmung bei den untergeordneten Stellen gerichtet. Dabei ist dem Ersuchen Ausdruck gegeben, „doch gefälligst Sorge zu tragen, daß die bestehenden Polizeiverordnungen, betreffend Arbeiterschutz bei Bauten, gelegentlich dem Wortlaute der jetzt vorliegenden Grundzüge angepaßt werden“.

Also, was man in Berlin will, sollen die Herren Regierungspräsidenten „gelegentlich“ zu veranlassen suchen. — Hier müssen die Arbeiter nachhelfen und die Gelegenheit auf alle Fälle zu schaffen wissen. Aber bei der Durchsetzung eines solchen Ministerialarbeiterschutzes zeigen sich, wie die Erfahrungen lehren, nicht unbeträchtliche Hindernisse, vor denen die Regierungs- oder Polizeipräsidenten glauben zurückhalten zu müssen. Diese Hindernisse bilden nicht immer allein die Unternehmerorganisationen, sondern können auch durch die Bauherren oder durch die Grundbesitzer herbeigeführt werden. Zum Beispiel: Um den Absturzgefahren bei Dacharbeiten entgegenzuwirken, wobei neben den Dachdeckern die Maurer, Zimmerer, Maler, Glaser, Klempner (Spengler), Wählableiterfertiger, Telegraphenarbeiter und die Schornsteinfeger interessiert sind, enthält der erwähnte Erlass vom 5. November 1919 (mit dem Verbot des Ueberdiehandmauerns) im § 5 folgende Bestimmung:

Der Bauherr ist dafür verantwortlich, daß die in den §§ 2 bis 4 vorgezeichneten Gerüste (Stand-, Stangen- oder Leitergerüste) angebracht werden. Zur Herstellung der Gerüste ist der Unternehmer, der vom Bauherrn den Auftrag zur Bauausführung oder zur Gerüststellung der Gerüste erhalten hat, verpflichtet. Dieser hat auch die Höherführung und den Ausbau der Schutzgerüste (Fanggerüst) für die Dacharbeiten auszuführen. Hierdurch werden aber die Unternehmer für Dacharbeiten nicht von der Verpflichtung befreit, für die zum Schutze ihrer Arbeiter notwendigen anderweitigen Schutzmittel (Dachhaken, Sicherheitsgürtel mit Leine, Schneefänge usw.) zu sorgen.

Dabei ist zu beachten, daß die Dachhaken und die Schneefänge als Schutzeinrichtungen bei Dacharbeiten (Reparaturen, Reinigen der Dächer usw.) als einen dauernden Bestandteil des Gebäudes anzusehen sind, die der Unternehmer des Dachdeckergerübes sich von dem Bauherrn bezahlen lassen muß. Jeder, der mit offenen Augen die Dinge betrachtet, wird wahrgenommen haben, daß selbst der elementarste Schutz beim Dach, der Dachhaken zur Befestigung der Sicherheitsleine, nur in seltenen Fällen zur Anwendung kommt. Wir können in einer beträchtlichen Zahl von Orten und auch in Siedlungen sehen, daß an Gebäuden, die erst in neuerer Zeit fertiggestellt worden sind, nicht ein Dachhaken angebracht ist, von den Schneefängen gar nicht zu reden. Für die Anbringung von Dachhaken kann nicht allein die Dachneigung oder die Dachform entscheidend sein. Ob beim Dach eine geringe oder starke Neigung vorhanden ist, so muß diese Schutzeinrichtung zur Vermeidung aller Gefahrenmöglichkeiten (Winddruck, Glätte usw.) hier bestehen. In nicht geringem Maße finden diese Unterlassungen ihre Ursache darin, daß die Anbringung dieser Schutzeinrichtungen oft in den Landesbauordnungen oder in den örtlichen Bauvorschriften nicht gefordert werden. Weiter aber auch darin, daß in dieser Beziehung die Baupolizeibehörden oder Bauberatungsstellen nicht in bestimmter und pflichtgemäßer Art auf die Bauherren einwirken. Zu alledem kam in der Zeit nach dem Kriege noch die „sparsame Bauweise“ mit ihrer gemeingefährlichen Tendenz gegenüber der Weiterentwicklung der Unfallverhütungstechnik im Baugewerbe. Diese „Bauweise“, die schon vor dem Kriege, soweit der Arbeiterschutz sich Geltung verschaffen wollte, alles zu verhindern suchte, was hierbei fördernd wirken könnte, bildet jetzt mehr denn je eine Gefahr für die bei der Dachausführung beschäftigten Arbeiter. In den behördlichen Büreaus ist man mit den Unternehmern

so ziemlich dahin einig, den Baustoffwucher durch Unterlassung von untergeordneten Einrichtungen beim Bau zu bekämpfen, wozu nicht in den seltensten Fällen auch ein beträchtlicher Teil des Arbeiterschutzes gerechnet wird. Daher auch die Scheu vor der Anbringung von solchen Einrichtungen beim Dach und von solchen Schneefängen, die sich dazu eignen, die Gefahr des Absturzes von Personen bei Bauten und Gebäuden zu verhindern. Das darf jedenfalls keine



Der Schneefang.

Veranlassung werden, mit unsern Forderungen zurückzuhalten. Deshalb müssen die Schneefänge im Sinne unserer Vorschläge technisch ausgestaltet werden.

Wir fordern deshalb: Zur Sicherheit der Arbeiter bei Arbeiten auf Dächern und bei Reparaturen ist am Fuße des Daches mit einer leichten Neigung nach dem Dache eine Vorkehrung anzubringen, die die Befestigung eines 50 cm breiten Brettes oder eines Eisengitters (sogenannten Schneefanges) ermöglicht. Bei starken Dachneigungen ist die Höhe dieses Schneefanges mindestens auf 60 cm zu bemessen. Derartige Schutzsicherungen sind auch am Dache, an den Seiten der freistehenden Giebelwände und da anzubringen, wo die nebenstehenden Gebäude nicht eine gleiche Höhe aufzuweisen haben. Die Schneefänge müssen verzinkt, gut an die Sparren befestigt und mindestens 8 cm im



Der Schneefang von der Seite gesehen.

Durchschnitt stark sein. Diese Eisen dürfen nicht mehr als 1 m auseinander liegen. Die Anbringung eines Schneefanges darf nur da unterbleiben, wo ein undurchbrochener Aufsatz über dem Hauptgestirn oder von der Seite des Gebäudes eine sogenannte Attika oder ein durchbrochener Aufsatz in Art einer Brüstung von mindestens 50 cm Höhe vorgesehen ist.

Die Abbildungen sind uns von dem Vorstand des Zentralverbandes der Schornsteinfegergesellen freundlichst zur Verfügung gestellt. Wie hieraus zu ersehen ist, diese Einrichtung nicht allein zum Schutze der Straßenpassanten, sondern bei zweckmäßiger Ausgestaltung auch für die Bauarbeiter von außerordentlichem Wert. Daß sich die Schneefänge auch entsprechend der Architektur des Gebäudes ausgestalten lassen, bedarf keiner weiteren Erörterung. Wie der Munderlach vom 5. November 1919 zeigt, ist damit der Schutz bei Dacharbeiten noch nicht erschöpft. Vor allem ist noch darauf zu achten, daß auch zur Erreichung der Dachkanten zur Befestigung der Sicherheitsleine Aussteiföffnungen in richtiger Anordnung usw. vorhanden sein müssen und daß außerdem für die Tätigkeit der Schornsteinfeger Laufbreiten mit sicherer Befestigung sowie im erforderlichen Falle auch eiserne Aufgänge zu den Schornsteinen, je nach der Art ihrer Anlage, vorhanden sein müssen.

Die Abstürze von Dächern und sonst bei Bauten und Gebäuden erfordern alljährlich große Opfer an Gesundheit und Leben. Um diesen vorbeugend entgegenzutreten, müssen sich die Kollegen mehr solidarisch zu einem entschlossenen Vorgehen veranlaßt fühlen; denn ohne ihr Vorwärtsdrängen bleiben die besten Schutzvorrichtungen unfruchtbar. Im übrigen wird auch die größere Sicherheit bei Dacharbeiten dazu beitragen, die erforderlichen Arbeiten im Interesse der wirtschaftlichen Erhaltung der Gebäude leichter durchzuführen.

W. Heinke.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralverbandes.

Unsere Beitragsleistung.

Um trigen Auffassungen vorzubeugen, wollen wir nicht veräumen, nochmals darauf hinzuweisen, daß Markensorten aller Lohn- beziehungsweise Beitragsklassen zu jeder Zeit von der Zentrale zu bekommen sind. Das bezieht sich auch auf solche Beitragsklassen, die noch nicht an dieser Stelle aufgeführt worden sind. Infolge der schnellen Aufwärtsentwicklung der Lohnklassen ist es nicht immer möglich, so schnell die inzwischen entstandenen neuen Beitragsklassen hier aufzuführen; das darf aber die Zahlstellen, die ihre Beiträge inmitten des Quartals den Lohnhöhlungen entsprechend gestalten, durchaus nicht hindern, jeweils die nötigen Marken sofort zu bestellen. Jede Markensorte ist innerhalb weniger Tage zu beziehen. Im übrigen empfiehlt es sich allgemein, mit der Beitragsverhöhung nicht bis zum neuen Quartalsbeginn zu warten,

sondern mindestens monatlich sich benegänderten Lohnsätzen anzupassen.

Infolge der starken Geldentwertung haben sich der Verbandsauschuß und der Zentralvorstand entschlossen, die Staffeln der neuen Beitragsklassen von 49 bis 60 nicht mit 2 M zu vollziehen, sondern eine solche von 6 M vorzunehmen; die Beitragsklassen von 49 bis 60 würden sich somit in den Stundenlöhnen von 105 M bis 177 M bewegen. Raum mangels halber können die Beitragsklassen in dieser Nummer nicht mehr aufgeführt werden, das wird in nächster Nummer dieses Blattes nachgeholt. Auch werden wir dann die neuen Unterstützungs-klassen von 37 bis 60 auführen.

Reiseunterstützung 192 923.

Nach § 15 der Verbandsatzungen steht unsern reisenden Mitgliedern vom 1. Oktober bis zum 31. März die Reiseunterstützung des Verbandes zu, sofern sie hierauf berechtigten Anspruch haben. Auf Seite 51 unserer Satzungen sind hierüber Anweisungen gegeben. Die auf Reiseunterstützung Anspruch erhebenden Kameraden erhalten auf ihren Antrag einen „Reiseunterstützungsausweis“. Zu diesem Zwecke ist dem Zentralvorstande das Mitgliedsbuch zu übersenden. Voraussetzung ist, daß die Beiträge mindestens bis zum Tage der Einreichung des Buches entrichtet sind.

Die Höhe der Reiseunterstützung bewegt sich in den Normen, wie solche im § 14 der Satzungen für die Erwerbslosenunterstützung aufgeführt sind.

Bei Einreichung des Mitgliedsbuches ist darauf zu achten, daß im Mitgliedsbuch alle erforderlichen Vermerke über An- und Abmeldungen enthalten sind, auch muß bei den Kameraden, die im Heeresdienst waren, Tag des Eintrittes und der Entlassung eingetragen sein. Der „Reiseunterstützungsausweis“ enthält in Buchform (Blatt) Gutscheine für die täglich zu erhebende Unterstützung. Es sind so viele Gutscheine in dem Blatt, als das Mitglied Anspruch auf Unterstützung hat. Wer für mehr als 48 Tage Reiseunterstützung zu beanspruchen hat, muß später einen zweiten Blatt nachfordern.

Die Mitgliedsbücher der Kameraden, die einen „Reiseunterstützungsausweis“ erhalten, bleiben beim Zentralvorstand. Der Ausweis enthält Blätter zum Eintragen der Unterstützung durch die Auszahler, ebenso Rubriken für An- und Abmeldungen und Raum zum Kleben der Beitragsmarken. An- und Abmeldungen sollen jedoch nur dann eingetragen werden, wenn das Mitglied, ohne die Absicht zu reisen aufzugeben, in einer Zahlstelle längeren Aufenthalt nimmt. Wer jedoch die Absicht zu reisen aufgibt, oder Erwerbslosenunterstützung beziehen will, muß den Ausweis dem Zentralvorstand einreichen. Er erhält dann sein Mitgliedsbuch zurück. Solange ein Mitglied einen „Reiseunterstützungsausweis“ in Händen hat, darf es keine Erwerbslosenunterstützung beziehen. Spätestens am 31. März ist der Ausweis, der dann noch alle Gutscheine enthalten muß, auf die keine Unterstützung erhoben wurde, dem Zentralvorstand einzureichen. Nach dem 31. März darf keine Reiseunterstützung mehr erhoben und gezahlt werden. Im übrigen bitten wir die Mitglieder, die reisen wollen, von den Bestimmungen unserer Satzungen (Seite 51) genau Kenntnis zu nehmen.

Die Zahlstellen erhalten kein besonderes Material zur Auszahlung der Reiseunterstützung. Es sind auch nicht alle Zahlstellen zur Auszahlung der Unterstützung berechtigt, sondern nur die, die in dem bisherigen beziehungsweise zu Beginn des Jahres 1928 erscheinenden neuen Adressenverzeichnis unserer Zahlstellen besonders dafür verzeichnet sind. Wir bitten die in Frage kommenden Zahlstellen, davon Notiz zu nehmen. Die reisenden Kameraden erhalten neben dem Reiseunterstützungsausweis ein allgemeines Adressenverzeichnis unserer Zahlstellen, in denen die zur Auszahlung der Reiseunterstützung berechtigten Zahlstellen mit einem Stern (*) bezeichnet sind. Die Reisenden werden an die Kassierer solcher Zahlstellen verwiesen, und wir bitten diese, vorkommendenfalls die Unterstützung auszugeben.

Bei der Auszahlung ist immer der obere Gutschein mit der niedrigsten Nummer aus dem Ausweis zu lösen. Die Höhe des täglichen Unterstützungssatzes ergibt sich aus dem Gutschein. Nur dieser Betrag ist zu zahlen. Auf den Gutschein hat der Auszahler dann Namen der Zahlstelle, Datum und Nummer des Ausweises zu schreiben. Der Empfänger muß durch eigenhändige Unterschrift den Empfang der Unterstützung bestätigen. Ohne diese Unterschrift hat der Gutschein keine Gültigkeit und kann deshalb von der Hauptkasse nicht in Rechnung genommen werden. Am Monatschluß werden die Gutscheine nach Abtrennung des unteren Abschnittes, der in der Zahlstelle verbleibt, der Hauptkasse eingesandt und in Rechnung gestellt.

Der Auszahler hat die Unterstützung nach Nummern der Gutscheine unter Datum auf den Blättern im Ausweis einzutragen und durch Unterschrift und Aufdrucken des kleinen Zahlstellenstempels zu beglaubigen. Da aus diesen Eintragungen die spätere Bezugsberechtigung auf Erwerbslosenunterstützung festgestellt wird, liegt es im Interesse der reisenden Kameraden selbst, auf korrekte Eintragung Obacht zu geben.

Da nach den Verbandsatzungen auch im Winter Beiträge zu leisten sind, haben die reisenden Mitglieder darauf zu achten, daß sie ihre Beiträge fortlaufend in Ordnung halten. Wer länger als eine Woche erwerbslos war, zahlt dann für Wochen, in denen er länger als 3 Tage ohne Arbeit war, den Beitrag für Erwerbslose. Wer jedoch die Reise unterbrach und in Arbeit stand, muß für die Zeit des Erwerbes den ordentlichen Beitrag zahlen. Die Mitglieder haben dann die in den Zahlstellen üblichen Marken zu kaufen und in den im Ausweis dafür vorgesehenen Raum zu kleben. Bei Einreichung des Ausweises an den Zentralvorstand werden sie durch die Hauptkasse erlegt und ins Mitgliedsbuch geklebt.

Der Zentralvorstand.

Raffengeschäftliches.

Die Abrechnung über das 3. Quartal ist am 30. September fällig. Bis spätestens zum 15. Oktober müssen daher Rassenabschluß und Mitgliederbeitragslisten sowie die restlichen Zentralfondsbeiträge nebst etwaigen Ausgabebelegen bei der Zentrale eingegangen sein.

Die Abrechnung muß genau mit den Zahlstellen-Rassenbüchern verglichen und von den Revisoren unterzeichnet sein. In den Zahlstellen nicht mehr verwendbare Beitragsmarken sind immer ohne Verzug zurückzugeben.

Lehrlinge, die mit ihren Stundenlöhnen die Höhe der sachungsmäßigen Beiträge, wie solche im § 6 Absatz 3 normiert sind, erreichen, haben auch diese Beiträge zu leisten. Zu diesem Zwecke werden Beitragsmarken der Klassen 1 bis 12, trotzdem diese Klassen grundsätzlich als Vollbeitragsklassen gestrichen sind, reserviert. Wenn aber Marken dieser Klassen für Lehrlinge verwendet werden sollen, muß dem Zentralvorstande hiervon besonders Mitteilung gemacht werden.

Adolf Döner, Kassierer.

Bekanntmachungen der Gewerksände.

Gau 15 (Hessen und Hessen-Rhassan).

Am 17. September fand im Gewerkschaftshaus in Frankfurt a. M. eine außerordentliche Gaukonferenz statt. Vor Eintritt in die Tagesordnung ehrte die Versammlung das Andenken des verstorbenen Kameraden Lafel. Der Gauleiter, Kamerad Maul, berichtete eingehend von dem mit dem Mitteldeutschen Arbeitgeberverband für das Bau-gewerbe geführten Verhandlungen über den Bezirksarbeitsvertrag. Im wesentlichen seien die Bestimmungen des Reichsarbeitsvertrages aufgenommen worden, so in der Ferienfrage, der Einstellung und Entlassung von Arbeitern usw. Die Ortsgruppeneinteilung sei eine andere geworden als in dem alten Bezirksvertrag, und die Lehrlings- und Junggefellenslöhne seien geregelt. Wenn auch die Vorschläge für Teer-, Karbolinum-, Turm- und Wasserarbeiten nicht unsern Wünschen entsprächen, so seien doch die Lohn- und Arbeitsbedingungen einer großen Diskussion im Gau zum Ausdruck, daß der vorliegende Entwurf den Wünschen der Zimmerer nicht in allen Teilen genüge. Besonders wurden die zu niedrig angelegten Zuschläge für Nach-, Sonntags-, Wasser- und Turmarbeit bemängelt. Es müsse alles versucht werden, vor Unterzeichnung des Vertrages eine Regelung dieser Angelegenheit zu erreichen. Folgende Entschlüsse wurden angenommen: „Die am 17. September in Frankfurt a. M. versammelten Delegierten nehmen von dem vorliegenden Entwurf des bezirklichen Lohn- und Arbeitstarifes Kenntnis. Da die Bestimmungen desselben den Wünschen der Mitglieder nicht entsprechen, beauftragen die Delegierten die Gauleitung, vor der Unterzeichnung des vorliegenden Entwurfs alles zu versuchen, weitere Verbesserungen in den Lohn- und Arbeitstarif aufzunehmen.“ Unter „Verbessertes“ erläuterte Kamerad Sauer das Wunschreiben des Reichsarbeitsministers vom 15. Juli an die Berufsämter, wonach die Lehrlinge im Bauberufe, soweit sie bedürftig sind, eine staatliche Unterstützung bekommen, die zur Anschaffung von Arbeitswerkzeugen usw. verwendet werden soll. Am Schlusse erörterte die Konferenz noch die Frage der Umschulung. Für Umschüler wurde eine zweijährige Lehrzeit gefordert.

Unsere Lohnbewegungen.

Gestreift wird in Bohnsdorf, Deuthen, Carolath, Gardelegen und Neusalz.
Gesperit ist die Baustelle Pahnemoor bei Pohn, Kreis Celle.

Ende des Streiks in Waldenburg i. Schl. Nach einer Dauer von 11 Tagen wurde der Streik am 16. September beigelegt. Ein Schiedspruch des Bezirkslohnamtes schreibt vor, daß die Löhne vom 16. September an um 57 % aufbegehrt werden, so daß von diesem Tage an ein Stundenlohn von 86 M plus 1 M Wertzeugentschädigung in Betracht kommt. Dieser Lohnsatz hat bis zum 28. September Gültigkeit. Eine Verammlung stimmte dem Schiedspruch zu. Die Arbeit ist am 18. September wieder aufgenommen worden. Die Baukonjunktur ist dadurch, daß ein Teil der angefangenen und projektierten Bauten infolge der Geldkalamität liegenbleibt, eine wesentlich schlechtere geworden. Von Jüngst nach Waldenburg ist daher dringend abzuraten.

Verborehende Differenzen in Pommern. Bei den Verhandlungen über die Septemberlöhne am 30. August wurde festgelegt, daß, wenn die Teuerung die Meßziffer des August um 10 % übersteigt, erneut während des Monats über höhere Löhne verhandelt werden solle. Die Unternehmer in Groß-Stettin haben 30 % Zulage gewährt, damit beträgt der Lohn vom 16. September an pro Stunde 89,60 M. Die Unternehmer von Ost- und Mittelpommern lehnen jede Zwischenverhandlung ab, die von Vorpommern haben noch nicht geantwortet. Infolge dieser Haltung der Unternehmer sind Arbeitseinstellungen zu erwarten.

Lohnvereinbarung für Gransee. Die Unternehmer hatten mündlich einen Stundenlohn von 53 M zugesichert, als aber der Zahltag kam, nicht Wort gehalten. Eine nochmalige Verhandlung brachte das gleiche Zugeständnis, jedoch blieb am 16. September die richtige Lohnzahlung wiederum aus. Kurz entschlossen verweigerten unsere Kameraden am 18. September die Arbeit. Es kam sofort zur Verhandlung. Folgende Lohnvereinbarung wurde unterschrieben anerkannt: 1. Der Stundenlohn beträgt vom 1. September an 53 M. Der Fehlbetrag vom 1. bis 16. September ist noch heute, 18. September, auszugeben. 2. Der Lohn wird für die Zukunft Neuruppin gleichgestellt, falls keine andere Verhandlungen stattfinden. 3. Die Lohnzahlung hat laut Aufrechnung zu erfolgen, woraus der Abzug ersichtlich ist. 4. Der Urlaub wird gemäß des Reichsarbeitsvertrages geregelt. — Die Arbeit wurde am selben Tage, mittags, wieder aufgenommen.

Erfolgreiche Verhandlungen für das Unterweser-Gms-Gebiet. Am 18. September haben Verhandlungen stattgefunden mit dem Ergebnis, daß die bestehenden Löhne vom 14. respektive 15. September an um 21 M pro Stunde erhöht werden. Der höchste Lohnsatz beträgt nunmehr 92,30 M, der niedrigste 75,40 M die Stunde. Am 2. Oktober finden weitere Verhandlungen statt.

Vereinbarungen für Hessen und Hessen-Nassau. Nach Abänderung der Vereinbarungen vom 5. September betragen die Stundenlöhne in Mark:

Table with 2 main columns: 'Vom 14. September an' and 'Vom 28. September an'. Each column has sub-columns for 'In Lohngruppe' (I, II, III, IV). Rows list professions like 'Für Maurer', 'Zimmerer', 'Gipsarbeiter', 'Junggesellen' with their respective wage rates.

Schiedspruch für die Provinz Brandenburg. 1. Der Stundenlohn beträgt in der Lohngruppe A 77 M., in B 75 M., in C 73 M., in D 71 M., in E 69 M. 2. Diese Löhne gelten mit Wirkung vom 28. September bis 15. Oktober 1922.

Schiedspruch für Schleswig-Holstein und Hamburg. Entsprechend seiner letzten Entscheidung trat das Bezirkslohnamt am 18. September wiederum zusammen und fällte folgenden Schiedspruch: Für die Zeit vom 16. bis 30. September einschließlich wird für die gesamten Vertragsgebiete sämtlichen Arbeitnehmern auf die bestehenden Löhne (tariflichen) ein Aufschlag von 40 % gewährt unter Abrechnung der sich danach ergebenden Pfennige auf volle 10 % nach oben.

Vereinbarungen für Thüringen. Durch eine Zwischenverhandlung wurden die Stundenlöhne erhöht in der 1. Klasse auf 74 M., in der 2. Klasse auf 72,15 M., in der 3. Klasse auf 70,30 M. und in der 4. Klasse auf 68,10 M.

Table showing wage rates for different classes (I, II, III, IV) and percentages (10%, 15%, 20%, 25%, 30%, 40%) for various professions like 'Im 1. Halbj.', '2.', '3.', '4.', '5.', '6.'.

Die Werkzeugzulage beträgt 1 % des Stundenlohnes. Beide Parteien haben zugestimmt.

Berichte aus den Zahlstellen.

An die Schriftführer und Berichterstatter!

Herstellungskosten und Verbandsausgaben für den 'Zimmerer' sind im ständigen Steigen. Wir sind deshalb genötigt, den Umfang unseres Blattes auf äußerste einzuschränken. Acht Seiten starke Nummern können nur ausnahmsweise erscheinen.

Wartenstein i. O. Am 10. September fand unsere Mitgliederversammlung statt. Der Gauleiter, Kamerad Finsel, Elbing, erstattete Bericht über die Tarifverhandlungen in Königsberg.

Berlin und Umgegend. Unsere Zahlstellenversammlung am 4. September ehrte eingangs das Andenken 12 verstorbener Kameraden. Kamerad Kepschläger berichtete von den letzten Lohnverhandlungen. Der Versuch, vom 15. August an ein höheres Lohnabkommen zu erwirken, sei mißlungen.

gefordert, so schnell wie möglich die noch fehlenden Listen für die statistische Erhebung 1922 an das Bureau abzuliefern. Auf Beschluß der Versammlung soll das Bureau Sonnabends für den öffentlichen Verkehr um 1 Uhr mittags geschlossen werden.

Merseburg. Eine Versammlung in der 'Junkenburg' am 16. August nahm Stellung zu dem in Halle gefällten Schiedspruch. Kamerad Gramann erstattete Bericht und beleuchtete die Umstände, die die Unternehmer veranlaßt hatten, so schnell mit uns in Verhandlung zu treten.

Schönebeck a. d. E. Am 6. September fand eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt, in der der Vorsitzende Bericht über die Verhandlungen vor dem Bezirkslohnamt in Halle erstattete. Die durch Schiedspruch vom 16. August festgesetzten Löhne seien für September um 26 % erhöht.

Baugewerbliches. Neubau- und Gerüstestürze. In Wandsbek hat sich am 18. September am Neubau des Warenhauses Markt ein folgenschwerer Dedeneinsturz ereignet. Der Einsturz erfolgte bei dem Ausschalen der Dede. 4 Tote sind zu beklagen, darunter ein Zimmerer Konstantin.

Zur Förderung des Kleinwohnungsbaues. Aus dem Reichsarbeitsministerium wird geschrieben: Zur Prüfung der Fragen, wie der Wohnungsbau weiterhin zu finanzieren ist und welche Maßnahmen erforderlich sind, um eine sparsamere Verwendung der öffentlichen Mittel für den Kleinwohnungsbaue zu sichern, hat in der Zeit vom 4. bis 12. September ein vom Wohnungsausschuß des Reichstages eingeleiteter Unterausschuß getagt.

abgabe als hauptsächlichste Kapitalquelle weiter auszubauen sei unter möglicher Wahrung der sozialen Gesichtspunkte. Die Mehrheit der Ausschufmitglieder war der Ansicht, daß die bisherige Bewirtschaftungsform des Wohnungswesens beibehalten werden müsse.

Ueber die Lage des Baumarktes im August berichtet das 'Reichsarbeitsblatt': Die Geschäftslage im Baugewerbe ist bislang in den weitaus größten Teilen des Reiches noch unverändert günstig, doch mehren sich die Anzeichen eines Umschwunges, dessen Ursachen weniger in der vorgerückten Jahreszeit als in der katastrophalen Geldentwertung der letzten Wochen zu suchen sein dürften.

Der Wiederaufbau Frankreichs durch das private Großkapital. Außer dem Vertrag Stinnes-Luberac, dessen Inhalt wir in der vorigen Nummer auszugsweise wiedergegeben haben, wird noch ein weiterer privater Aufbauplan bekannt, über dessen Inhalt der 'Vorwärts' nähere Angaben macht.

Das private Großkapital hat es plötzlich sehr eilig mit dem Wiederaufbau. Es will sich das Geschäft nicht entgehen lassen und schließt deshalb mit Absicht jede Kontrollmöglichkeit durch die Arbeitererschaft aus. Auf Grund eines Unterabkommens zwischen dem deutschen Wiederaufbauministerium und dem französischen Ministerium für die besetzten Gebiete hat bei Verträgen dieser Art auch die deutsche Regierung ein Wort mitzureden.

Nunmehr haben sich auch Vertreter von baugewerblichen Arbeiterverbänden und der Verband sozialer Baubetriebe von neuem mit dem Wiederaufbau befaßt. Nach einer durch die Presse gehenden W.B.-Meldung ist der Verband sozialer Baubetriebe von dem Comité d'action des régions dévastées zur Beteiligung am Wiederaufbau der zerstörten Gebiete Nordfrankreichs aufgefordert worden.

vertreten durch sein Aufsichtsratsmitglied Eilberschmidt und seinen Geschäftsführer Dr.-Ing. Wagner, hatte den Zweck, zwischen den beiden Organisationen ein Leistungs- und Lieferungsabkommen zu vereinbaren, das die in der Öffentlichkeit beider Länder kritisierten Schwächen des Abkommens Stimmes-Luberjac beseitigt und unter Ausschaltung spekulativen Gewinnstrebens sich in erster Linie auf die Geschädigten Nordfrankreichs einstellt, während es andererseits die Interessen des Deutschen Reiches berücksichtigt. Die Vertreter beider Länder haben sich über den materiellen Inhalt des abzuschließenden Vertrages grundtätig geeinigt und vereinbart, Anfang Oktober in Berlin erneut zusammenzukommen, um den Vertrag zum Abschluss zu bringen.

Berufliche Fortbildung der Zimmerer. Strebsamen Hamburger Zimmerern ist Gelegenheit gegeben, sich in ihren freien Stunden beruflich weiterzubilden durch die an der Siemens-Gewerbe-Akademie, Hamburg, Steindamm Nr. 81, bestehenden technischen Abendkurse, die es ermöglichen, ohne Unterbrechung der Berufstätigkeit, sich in Theorie, Veranschlagungen und Entwürfen auszubilden. Aus dem Lehrplan geht hervor, daß in der Abteilung Hochbau unterrichtet wird über Maurerkonstruktionen, Holzkonstruktionen, Gewölbebau, Entwerfen von Etagenhäusern, Geschäfts-, Beamten- und Einfamilienhäusern, öffentlichen Gebäuden, über Veranschlagungen, Bauführung, Eisenbetonbau, Feldmessen und Nivellieren, Mathematik, Festigkeitslehre, Statik usw. Der Unterricht ist viermal wöchentlich abends, entweder in der Gruppe von 6 bis 8 Uhr oder in der Gruppe von 8 bis 10 Uhr und Sonnabends abends von 6 bis 10 Uhr. Die Gruppe ist wählbar, solange Platz in ihr ist. Der Unterricht besteht aus Vorträgen und Konstruktionsübungen, in denen Entwürfe in der von der Praxis geforderten Art angefertigt werden. Für die Aufnahme ins erste Semester genügt Volksschulbildung. Das neue Unterrichtshalbjahr beginnt gegen Mitte Oktober. Auskunft und Programme kostenlos, täglich abends von 7 bis 8 Uhr in der Lehranstalt, Steindamm 81.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Die Rechte der Baudelegierten. Eine interessante Entscheidung traf kürzlich das Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden, an das der Betriebsrat der Firma Dyckerhoff & Widmann in Wiesbaden nachstehende 3 Fragen gerichtet hatte: 1. ob die Baudelegierten der Firma wahlberechtigt für den Aufsichtsrat und 2. wählbar in den Aufsichtsrat seien sowie 3. ob die Firma verpflichtet sei, die Kosten zu erstatten, die den Betriebsratsmitgliedern aus Reisen zu einer Zusammenkunft aller Betriebsräte der Niederlassung des Unternehmens zu einer gemeinsamen Besprechung der Wahl in den Aufsichtsrat erwachsen. Das Gewerbeaufsichtsamt entschied auf Grund der §§ 93, 94 und 103 des Betriebsrätegesetzes wie folgt:

Zu 1. Da der Errichtung von Betriebsräten an den zahlreichen Baustellen der Firma besondere Schwierigkeiten entgegenstehen, so daß deshalb und auf Grund eines für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages sogenannte Baudelegierte mit der Wahrnehmung der Interessen der Arbeitnehmer betraut wurden, finden auf diese die Vorschriften des § 62 des Betriebsrätegesetzes Anwendung, das heißt sie haben die im Betriebsrätegesetz dem Betriebsrat übertragenen Aufgaben und Befugnisse und sind nach § 70 a. a. O. wahlberechtigt für den Aufsichtsrat.

Zu 2. Sie sind auch wählbar gemäß § 10 des Gesetzes über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat vom 15. Februar 1922 (Reichsgesetzbl. S. 209), vorausgesetzt, daß sie nach § 5 Abs. 2 a. a. O. am Tage der Wahl ein Jahr in dem Unternehmen beschäftigt worden sind.

Zu 3. Um die geeigneten Personen auszuwählen zu können, die im Aufsichtsrat die Interessen der Arbeitnehmer wahrnehmen sollen, kann bei einem so weit verzweigten Unternehmen die Berechtigung der Betriebsratsmitglieder zu persönlicher Aussprache untereinander nicht ohne weiteres bestritten werden. Denn es erscheint ausgeschlossen, daß durch bloßen Schriftwechsel mit dem Hauptbetrieb, 25 Nebenstellen und zahlreichen Baustellen der gleiche Zweck ebenso gut erreicht wird.

Wenn auch nicht gefunden werden kann, daß sämtliche Betriebsratsmitglieder (Baudelegierte) berechtigt sein wollen, die weiten und kostspieligen Reisen aus allen Teilen des Deutschen Reiches zu einer zentralen Zusammenkunft zu unternehmen, so wird doch nicht behauptet werden können, daß es zweck- und nutzlos ist, wenn die Vertreter des Hauptbetriebes und der bedeutenderen Nebenstellen zusammenkommen, um sich auf bestimmte Wahlkandidaten zu einigen. Die für diese Delegierten in Ausübung der dem Betriebsrat gestellten Aufgaben entstehenden Aufwendungen werden daher als „notwendige“ Kosten im Sinne des § 93 des Betriebsrätegesetzes anzusehen und demnach vom Arbeitgeber zu tragen sein.

Die Bauarbeiter-Internationale hält anfangs Oktober in Wien ihre 5. Konferenz ab. Hier schließen sich an ein internationaler Bauarbeiterkongress und ein internationaler Baugildenkongress.

Verlängerung der Demobilisierungsverordnungen bis 31. März 1923 beantragen die Afa-Verbände. Die Verordnungen, die teils wichtige Schutzbestimmungen für Arbeiter regeln, unter anderem auch den Achtstundentag, laufen am 31. Oktober d. J. ab. Die Regierung kann sie um einen Monat verlängern (das ist bereits geschehen), doch ist bis zu diesem Termin eine gesetzliche Regelung unmöglich. Daher der oben erwähnte Antrag.

Lohn- und Gehaltsfindung. Der unpfandbare Teil des Lohnes oder Gehaltes beträgt nach der im Dezember 1921 getroffenen Regelung noch immer 12 000 M. Da infolge der Geldentwertung dieser Betrag längst überholt ist, beantragen die Afa-Verbände seine Erhöhung auf 100 000 M.

Literarisches.

Die „Soziale Bauwirtschaft“ nimmt in dem soeben erschienenen Heft 18 Stellung zur Erdoberfläche der Wohnungsbauwirtschaft durch die gemeinschaftlichen Preistreiber der Baustoff-Industrie und des Baustoffhandels; es bringt über den Baustoffwucher und seine Folgen ein reichhaltiges Material. Für das Kubikmeter Bauholz, das im vorigen Jahre noch 750 bis 800 M kostete, werden 25 000 bis 30 000 M gezahlt, obwohl die Durchschnittspreise bei Holzverkäufen in den preussischen Staatsforsten seit Jahresanfang um nicht ganz das Vierfache gestiegen sind. Glas ist um das Neunhundertfache des Friedenspreises und Zement in einem Monat um 27 000 M für 10 000 kg gestiegen. Ein sehr interessantes Ergebnis zeigt eine Gegenüberstellung der Bauarbeiterlöhne und der Baustoffpreise. Der alte Schwindel, daß die Löhne, die nachgewiesenermaßen nicht einmal den Stand der Reichsindexziffer erreicht haben, an den hohen Baukosten schuld seien, wird durch sie glatt erledigt. Ebenso eindrucksvoll ist eine Tabelle der Bauabteilung der Hamburger Produktion, die anlässlich der Ueberlebenswoche in Hamburg ausgegangen hat und in der die Lohnsteigerung in jedem einzelnen Bauberuf der Steigerung der Baustoffpreise gegenübergestellt wird. Weist beispielsweise der Maurerlohn eine 56,7fache Steigerung auf, so sind rote Zementmörtelsteine um das Hundertvierundneunzigfache und eine ganze Reihe anderer, für den Maurer in Betracht kommende Baustoffe bis auf das Dreihundertfünfundsechzigfache gestiegen. Für die andern Bauberufe ergeben sich die gleichen Verhältnisse. Das Heft enthält außerdem einen Bericht über die Verhandlungen des Wohnungsausschusses — Unterausschuß des Reichstages — mit Vorschlägen und Anträgen zur Behebung der Wohnungsnot. Allen, die an der Beseitigung des Wohnungselends interessiert sind, ist dieses Heft zur Beachtung zu empfehlen.

Versammlungsanzeiger.

Montag, den 2. Oktober:
Duisburg-Homburg-Ades: Nachm. 6 Uhr im „Schützenhof“ zu Homburg.

Dienstag, den 3. Oktober:
Dittorf: Nachm. 4 Uhr im Restaurant „Bürgergarten“.
— Duisburg: Abends 7 Uhr bei Mente, Klosterstraße.
— Düsseldorf: Abends 7 Uhr bei H. Windhoff, Hafenstr. 9.
— Flensburg: Abends 8 Uhr im Gewerkschaftshaus.
— Grönberg: Im „Schleichen Hof“. — Halberstadt: Abends 7 Uhr im „Goldenen Anker“, Kornstraße.
— Ilmenau: — Rehoe: In der Herberge, Am Markt.
— Langensalza: Abends 5 Uhr im „Unteren Felsenkeller“.
— Neustadt a. d. Orla: Nachm. 6 Uhr im „Waldschlößchen“.
— Sommerfeld: Gleich nach Feierabend bei Martin, Burgstraße. — Spremberg: Bei Lämmel, Postenstr. 14.
— Wülst: Abends 7½ Uhr bei H. Feldmann, Deichstraße.

Mittwoch, den 4. Oktober:
Aischersleben: Bei Albert Friede, Gasthaus „Zum Adler“, hinter dem Zoll 1. — Duisburg-Ruhrort: Miederich: Abends 7 Uhr bei Westfal, Kaiserstraße. — Eisen: Gleich nach Feierabend im „Volkshaus“. — Frankfurt a. d. O.: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus. — Guben: Abends 6 Uhr in der „Reichshalle“. — Neuwied: Abends 7 Uhr im Lokale von Witz, Marktstraße. — Nordhorn i. Sauro.: In der Wirtschaft Westenberg. — Pöhlau: Nach Feierabend in der „Goldenen Krone“. — Wismar: Abends 7½ Uhr in der „Gansa“.

Donnerstag, den 5. Oktober:
Neuwied, Bezirk Sönnigen: Nach Feierabend bei Witwe Jakob Schiffermann, Sönninger Hauptstraße.

Freitag, den 6. Oktober:
Alstedt: Nachm. 6 Uhr im Gasthof „Zum Anker“. — Duisburg, Bez. Hamborn: Abends 7 Uhr bei Freundlieb, Am Hindenburgplatz. — Pösum: Abends 8 Uhr bei Otto Greve, Silberstraße. — Welsert: Abends 8½ Uhr bei Reimhaus, „Schützenhaus“, Friedrichstraße. — Wetzlar: Abends 8 Uhr bei U. Paris. — Wittenberge: Abends 7 Uhr bei Gastwirt Möllmann, Friedrichstr. 9.

Sonntag, den 7. Oktober:
Barmen-Elberfeld: Abends 6½ Uhr im Lokale von Schäfer, Unterbarmen, Gaspeler Schulstr. 12. — Vernburg: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus. — Cöthen: Gleich nach Feierabend in der Ludwigshalle. — Dessau: Abends 8 Uhr im „Livoli“. — Duisburg, Bezirk Oberhausen: Abends 7 Uhr im „Krug zum grünen Kranze“. — Gelsenkirchen: Abends 7 Uhr im „Tiergarten“, Marktstr. 11. — Iserlohn: Abends 7 Uhr bei Lange, Bachstraße. — Löhau: Nach Feierabend im „Kerns Restaurant“, Schulgasse. — Vörsch: Abends 8 Uhr im „Dreißig“, Wafeler Straße. — Rünenberg: Abends 7½ Uhr in der „Lambertihalle“. — München-Gladbach: Bei Gottfr. Thömmel, Rheyler Straße. — Münster i. Westfalen: Abends 8 Uhr bei August Brinkmann, Krummer Limpen 29/30. — Neubrandenburg: Abends 8 Uhr im „Gesellschaftshaus“. — Orlanenburg: Abends 8 Uhr bei Seeger, Wühlensstraße. — Waune: Abends 7½ Uhr bei Rumpmann, Schulstr. 24. — Witten: Abends 6 Uhr bei Heinrich Röhmeier, Ardeystr. 104.

Sonntag, den 8. Oktober:
Cammer: Nachmittags 3 Uhr bei Gastwirt Bloch. — Cüstrin: Nachm. 3 Uhr bei Jotobi, Plantagenstr. 15. — Düren, Bez. Jülich: Nachm. 2 Uhr im Lokal von Garby. — Elvershausen: Nachm. 8 Uhr im „Jägertrug“, bei August Reune. — Gelsenkirchen, Bezirk Wattenscheid: Vorm. 10 Uhr bei Gruga, Ecke Elisabeth- und Johannesstraße. — Gamm: Vorm. 9½ Uhr bei Braun, Feidstr. 81, Gewerkschaftshaus. — Jarmen: Nachmittags 4 Uhr „Zur Herberge“. — Köln, Bezirk Mülheim: Vorm. 10 Uhr bei Gustav Weise, Deutz, Mülheimer Straße 187. — Lüchow: Nachmittags 4 Uhr in Frühlings Gasthaus. — Ribnitz: Nachm. 4 Uhr bei Fischer, Damgarter Chauffee. — Schöningen: Bei Schröder.

Dienstag, den 10. Oktober:
Niel: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus.
Freitag, den 13. Oktober:
Jena: Nach Feierabend im Gewerkschaftshaus.

Anzeigen.

Nachruf.

Am 17. September starb an Lungengeschwulst unser Kamerad **Wilhelm Nicklaus** (Bezirk 2) im Alter von 52 Jahren.
Ein ehrendes Andenken bewahren ihm
Die Kameraden der Zahlstelle Berlin und Umg.

Nachruf.

Am 22. August starb nach kurzer Krankheit an Nierenentzündung unser langjähriges Mitglied, der Kamerad **Franz Brixner**, im Alter von 58 Jahren.
Ein ehrendes Andenken bewahren ihm
Die Kameraden der Zahlstelle Mannheim-Ludwigshafen u. Umg.

Nachruf.

Am 10. September starb nach kurzem, schwerem Leiden unser lieber Kamerad **Gustav Wiesner**.
Ein ehrendes Andenken bewahren ihm
Die Kameraden der Zahlstelle Schweidnitz u. Umg.

Nachruf.

Am 9. September starb an Lungenleiden unser langjähriger Kamerad **Karl Stegmann** im Alter von 42 Jahren.
Ein ehrendes Andenken bewahren ihm
Die Kameraden der Zahlstelle Eisenach u. Umg.

Nachruf.

Am 14. September starb an Lungenentzündung unser treues Mitglied, der Kamerad **Hans Fustig**, im Alter von 48 Jahren.
Ein ehrendes Andenken bewahren ihm
Die Kameraden der Zahlstelle Gelsenkirchen.

Nachruf.

Am 14. September starb nach kurzer Krankheit unser langjähriges und treues Mitglied, der Kamerad **Ernst Maibauer** im Alter von 55 Jahren.
Ein ehrendes Andenken bewahren ihm
Die Kameraden der Zahlstelle Woldegk i. W.

Nachruf.

Am 9. September starb nach langem Leiden der Kamerad **Friedrich Stöbling** im Alter von 49 Jahren.
Ein ehrendes Andenken bewahren ihm
Die Kameraden der Zahlstelle Norden.

Zahlstelle Langenbielau.

Zureisende Kameraden haben sich vor Arbeitsaufnahme beim Vorstehenden zu melden. Seine Adresse liegt im Versammlungslokale, Dierigstr. 58, aus. Der Vorstand.

Zahlstelle Darmstadt u. Umgebung.

Sonntag, den 1. Oktober, vormittags 9½ Uhr, im Gewerkschaftshaus: Wichtige Zimmererversammlung.
Montag, den 2. Oktober, nachmittags 4½ Uhr, gleich nach Feierabend: Sitzung der Banbertrantensleute im Gewerkschaftshaus. — **Holltägliches Erscheinen unbedingt erforderlich.** Der Vorstand.

August Löffler, fremder Zimmerer, sende Deins Waren i. Mecklenburg, Steglitzer Straße 37.

Alfred Gräf, Zimmerer, aus Wittstedt, wird Mutter seine Adresse mitteilen.

Raffierer oder Kameraden, die **Willi Banzel** (Buch-Nr. den Aufenthalt des Zimmerers 249 524), geboren am 18. August 1894, kennen, werden ersucht, seine Adresse an **Frau Banzel**, Oberlangenthorwerk, Kreis Löwenberg i. Schlesien, zu senden.

Otto Denzinger (Buch-Nr. 334 142) wird ersucht, seinen Verpflichtungen gegen die Zahlstelle Rehl nachzukommen. Kameraden, die seinen Aufenthalt kennen, werden gebeten, seine Adresse an **Emil Ernst**, Rehl, Alte Zollstr. 19, zu senden.

Zahlstellen, die **Otto Vogt** geb. am 31. März 1882 in Langensalza, werden ersucht, Mitteilung zu machen an den Zahlstellenkassierer **Heinr. Buhk**, Kaiserlautern, Bleichstr. 104.